

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3070 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/131-Pr.2/81

1981 12 01

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1397/AB

1981 -12- 01

Parlament

zu 1406 J

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 6. Oktober 1981, Nr. 1406/J, betreffend Besteuerung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1) und 2):

Abgesehen davon, daß den textlichen Ausführungen in den Lohnsteuertabellen nur die Bedeutung einer privaten Kommentarmeinung beigemessen werden darf, können die darin enthaltenen Ausführungen schon deshalb in keiner Weise eine rechtsverbindliche Anweisung darstellen, da der Herausgeber dieser Tabellen die Österreichische Staatsdruckerei ist und nicht etwa das Bundesministerium für Finanzen. Es wird aber dennoch seitens meines Ressorts angeregt werden, daß in den Lohnsteuertabellen künftig eine ähnliche Klarstellung erfolgen wird.

Die bis einschließlich 1980 in den Lohnsteuertabellen enthaltene Formulierung betreffend Besteuerung des Feiertagszuschlages vermag infolge ihrer Knappheit nicht alle Praxisfälle zu umfassen, weshalb es geboten erscheint, eine ausführlichere Beschreibung der Besteuerung dieser Zuschläge zu wählen.

Zu 3):

Überstunden sind stets, also auch an Sonn- und Feiertagen, zunächst grundlohnmäßig abzugelten und daher insoweit steuerpflichtig. Nur der Überstundenzuschlag ist nach § 68 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1972 zu behandeln. Weiters ist darauf abzustellen, für welchen Zeitraum die Normalarbeitszeit erfüllt wird.

a) Die Normalarbeitszeit wird von Montag bis Freitag erfüllt. Arbeitsleistungen an einem Samstag, der Werktag ist, sind zunächst grundlohnmäßig abzugelten. Nur ein allfälliger Überstundenzuschlag kann nach § 68 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1972 behandelt werden. Ist der Samstag ein Feiertag oder werden Arbeitsleistungen an einem Sonntag erbracht, dann muß gleichfalls sowohl für die Samstags (=Feiertags) als auch für die Sonntagsarbeiten zunächst eine grundlohnmäßige steuerpflichtige Abgeltung erfolgen. Nur der Überstundenzuschlag bzw. allfällige Feiertags- oder Sonntagszuschläge können nach § 68 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1972 behandelt werden. Fällt ein Feiertag auf einen Tag der Normalarbeitszeit (Montag bis Freitag), dann sind im Falle der Erbringung von Arbeitsleistungen an diesem Feiertag die dafür zusätzlich erbrachten Zahlungen als Feiertagszuschläge anzusehen; eine grundlohnmäßige Abgeltung entfällt daher in solchen Fällen. Nur wenn an einem solchen in die Normalarbeitszeit fallenden Feiertag mehr als 8 Stunden gearbeitet wird, sind die zusätzlichen Arbeitsstunden als Überstunden zu werten und müssen daher grundlohnmäßig abgegolten werden. Der auf diese Überstunden an Feiertagen zu leistende Zuschlag ist als Überstundenzuschlag nach § 68 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1972 zu behandeln.

b) Die Normalarbeitszeit wird regelmäßig von Mittwoch bis Sonntag erfüllt. Bei Arbeitsleistungen am Montag oder Dienstag gelten die allgemeinen Regeln (zunächst grundlohnmäßige Abgeltung; der Zuschlag ist nach § 68 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1972 zu behandeln). Fällt ein Feiertag auf Mittwoch bis Samstag dann sind - wie unter a) ausgeführt - im Falle der Erbringung von Arbeitsleistungen an diesem Feiertag die dafür zusätzlich erbrachten Zahlungen als Feiertagszuschläge anzusehen; es ist keine grundlohnmäßige Abgeltung erforderlich, außer im Falle der Erbringung von Überstunden. Wird für die regelmäßige Arbeitsleistung am Sonntag zusätzlich zum Grundlohn ein Entgelt gezahlt, ist dieses als Sonntagszuschlag nach § 68 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1972 zu behandeln. Werden am Sonntag noch Überstunden geleistet (länger als 8 Stunden gearbeitet), dann sind diese Überstunden zunächst grundlohnmäßig abzugelten und nur der darauf entfallende Zuschlag ist als Überstundenzuschlag gemäß § 68 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1972 zu behandeln.

In diesem Sinne erfolgte auch eine klarstellende Regelung durch den Bundesministerium für Finanzen-Erlaß vom 15. September 1981, GZ 07 1304/2-IV/7/81.

- 3 -

Zu 4):

Da durch den geänderten Wortlaut in den Lohnsteuertabellen 1981 keine Änderung in der Rechtsanwendung des § 68 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1972 bewirkt werden kann, können auch keine zusätzlichen Belastungen aus der Besteuerung der Feiertagszuschläge entstehen. Dies wurde auch durch den angeführten Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, GZ 07 1304/2-IV/7/81, sichergestellt.

